

Schaft s ver ändernde Kraft und führende Rolle der Arbeiterklasse auch im Kampf gegen die Kriminalität und deren Ursachen zielgerichtet zu entfalten, ist somit die grundlegendste Garantie für die Verwirklichung des sozialistischen Strafrechts.

Die gesellschaftlichen Grundlagen des Strafrechts der DDR bestimmen folgerichtig auch seine tragenden Prinzipien, die in der Präambel und den Grundsätzen der Artikel 1—8 StGB als verbindliche Leitlinien seiner Verwirklichung in der Staats- und Gesellschaftspraxis fixiert sind. An dieser Stelle sollen namentlich zwei Prinzipien hervorgehoben werden, die das sozialistische Wesen des Strafrechts der DDR am konzentriertesten zum Ausdruck bringen und auch dessen weitere Prinzipien durchdringen:

*Das Prinzip der Interessenübereinstimmung und der gemeinsamen Verantwortung, welches die sozialistische Gesellschaft, ihren Staat und die Bürger für den zuverlässigen Schutz ihrer Lebensgrundlagen und Errungenschaften zusammenschließt und die Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität — wie aller Rechtsverletzungen — zur eigenen Angelegenheit der Werktätigen, ihrer staatlichen und gesellschaftlichen Organe, ihrer Massenorganisationen und Kollektive macht.* Dieses Prinzip, das durch Art. 90 Abs. 2 der Verfassung als sozialistisches Verfassungsprinzip verankert ist, wird in seinen wesentlichen Zügen und Aspekten in den Grundsätzen der Art. 1, 3 und 6 StGB fixiert. Darüber hinaus wird es, um seine konsequente und umfassende Verwirklichung in der Staats- und Gesellschaftspraxis zu sichern, von einer Vielzahl weiterer Bestimmungen des StGB, der StPO, des SVWG und anderer, insbesondere staatsrechtlicher Normativakte mit exakten Verantwortungsregelungen konkretisiert und spezifiziert (vgl. z. B. die §§ 26 und 32 StGB, §§ 18 und 19 StPO, §§ 59ff. SVWG, § 14 GGG sowie § 2 Abs. 6 und §§ 34, 48 und 68 GöV, § 7 der VEB-Verordnung).

Mit diesem Grundprinzip des sozialistischen Strafrechts der DDR ist untrennbar *das Prinzip der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit* verknüpft, die gerecht diejenigen trifft und zu persönlicher Wiedergutmachung und Bewährung gegenüber Staat und Gesellschaft zwingt, die sich einer Straftat schuldig gemacht haben. In seiner Einheit mit dem vorgenannten Grundprinzip beinhaltet es zugleich, daß mit seiner persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit jedem einer Straftat Schuldigen aber auch der Weg gewiesen wird, mit seiner Leistung zur Wiedergutmachung und Bewährung seinen Platz und Weg in der sozialistischen Gesellschaft wiederzugewinnen, sofern er nicht selbst durch ein schweres Verbrechen mit ihr gebrochen hat. Das Prinzip der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist mit seinen allgemeinen Maßstäben in Art. 2 StGB verankert; und es wird hinsichtlich seiner gesetzlichen und gerechten Anwendung von den in den Artikeln 4 und 5 StGB fixierten wichtigen Garantien untermauert. Es wird darüber hinaus mit weiteren Bestimmungen konkretisiert und ausgestaltet, so insbesondere mit den Bestimmungen des StGB über den differenzierten Straftatbegriff (§§ 1 ff. StGB), über die Schuld (§§ 5 ff. StGB), über das differenzierte System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 23 ff. StGB) sowie in den Normen des Besonderen Teils über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die einzelnen Vergehen und Verbrechen.

Die beiden dargelegten Grundprinzipien des sozialistischen Strafrechts der